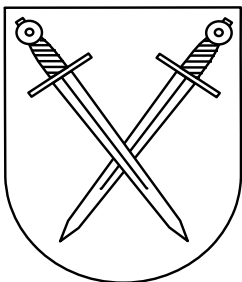


07/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

02.07.2004

Inhalt	Seite
49. Wechsel von Ratsmitgliedern	87
50. TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH - Jahresabschluss 2003	88
51. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wellen- bad/In der Krümmde“	89



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Herr Erwin Ettling, geb. am 02.06.1944, ist am 07.06.2004 verstorben.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands unter Nummer 36 aufgeführte **Herr Dieter Böhmer**, geb. am 02.10.1954, wohnhaft in Schwerte, Elsetalstr. 48, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 29.06.2004

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

Winkler

**TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH
Jahresabschluss 2003**

Die Gesellschafterversammlung der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH hat am 15.06.2004 den Jahresabschluss der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH zum 31.12.2003 festgestellt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH (NKPS) hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2003 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.08.2004 bis 20.08.2004 in den Geschäftsräumen der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Lohbachstraße 12, 58239 Schwerte in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr aus.

TechnoPark und Wirtschaftsförderung
Schwerte GmbH

Dr. Jürgen Schnellmann
Geschäftsführer

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich „Zum Wellenbad / In der Krümmde“**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 12.05.2004 den Feststellungsbeschluss für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wellenbad / In der Krümmde“ gefasst. Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 21.05.04 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung - zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.06.2004 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

Genehmigung:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 12.05.2004 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wellenbad / Krümmde“.

Arnsberg, den 16. Juni 2004
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-4/04
Im Auftrag

gez. Haupt

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 90.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (s. § 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/53
Schwerte, 29.06.2004

Böckelühr
Bürgermeister